

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung-FwSAbt.)**

<b>Mustersatzung</b>	<b>Rudersberger FwS 2020</b>	<b>Vorschlag FK Knödler</b>	<b>Anpassung 2021</b>
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am ... folgende Satzung beschlossen	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:		Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 16.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung-FwSAbt.) in der Fassung vom 28.02.2020 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Rudersberg am 27.02.2020:
<b>§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</b>	<b>§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</b>		<b>§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</b>
Abs. 9	(9) noch nicht enthalten	Abs. 9	<b>neu</b>
(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.			<b>(9)</b> Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2, sowie § 15 Abs. 6 entsprechend.
			<i>Abs. 1 bis 8 sind gleichlautend wie in der jetzigen Satzung</i>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
<p><b>§ 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen</b></p>	<p><b>§ 14 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr</b></p>		<p><b>§ 14 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr</b></p>
<p>Abs. 3</p>			
<p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.</p>	<p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 3 und Abs. 5 bis 7 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen mit Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen</p>		<p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 3, Abs. 5 bis 7 sowie Absatz 9 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen mit Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen</p>
			<p>Abs. 1 bis 3 sind gleichlautend wie in der jetzigen Satzung</p>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
<b>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen</b>	<b>§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen</b>		<b>§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen</b>
Abs. 1	Abs. 1		Abs. 1 <b>unverändert</b>
<p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p>		<p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p>
Abs. 2	Abs. 2		Abs. 2 <b>unverändert</b>
<p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p>	<p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p>		<p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
Abs. 3	Abs. 3		Abs. 3 <b>unverändert</b>
<p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p>	<p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung ortsüblich, gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rudersberg, bekannt zu machen. Der Bürgermeister ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Hauptversammlung einzuladen.</p>		<p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung ortsüblich, gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rudersberg, bekannt zu machen. Der Bürgermeister ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Hauptversammlung einzuladen.</p>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
Abs. 4	Abs. 4		Abs. 4
<p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p>	<p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p>		<p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist <b>oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt.</b> Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden <b>bzw. in digitaler Form teilnehmenden</b> Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p>
Abs. 5	Abs. 5		Abs. 5 <b>unverändert</b>
<p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p>		<p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
<p>Abs. 6</p> <p>(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p style="padding-left: 20px;">(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder</p> <p style="padding-left: 20px;">(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.</p> <p>Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.</p> <p>Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel,</p>			<p>Abs. <b>neu</b></p> <p>(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p style="padding-left: 20px;">a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.</p> <p>Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.</p> <p>Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel,</p>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.			insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.
Abs. 7	Abs. 6		Abs. 7
(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.	(6) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg, sowie die Abteilungsversammlung bei der Altersabteilung und die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Abteilungsversammlungen und zur Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr einzuladen.		(7) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg, sowie die Abteilungsversammlung bei der Altersabteilung und die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze <b>1 bis 6</b> entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Abteilungsversammlungen und zur Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr einzuladen.

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
<b>§ 17 Wahlen</b>	<b>§ 16 Wahlen</b>		<b>§ 16 Wahlen</b>
Abs. 1	Abs. 1		Abs. 1
<p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.</p>	<p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p>		<p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p><b>Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.</b></p>
Abs. 2	Abs. 2		Abs. 2
<p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.</p>	<p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</p>		<p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. <b>Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.</b></p>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
<p>Abs. 3</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p>		<p>Abs. 3</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der <b>abgegebenen</b> gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der <b>abgegebenen</b> gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.</p>	<p>Abs. 4</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird in der jeweiligen Abteilungsversammlung als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder für die jeweilige Abteilung zu wählen sind.</p>		<p>Abs. 4 <b>unverändert</b></p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird in der jeweiligen Abteilungsversammlung als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder für die jeweilige Abteilung zu wählen sind.</p>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
<p>In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p>	<p>In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Abteilungsvertreter gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Steht kein Ersatzmitglied mehr als Nachrücker zur Verfügung, bleibt der Sitz bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.</p>		<p>In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Abteilungsvertreter gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Steht kein Ersatzmitglied mehr als Nachrücker zur Verfügung, bleibt der Sitz bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.</p>
Abs. 5	Abs. 5		Abs. 5 <b>unverändert</b>
<p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p>	<p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p>		<p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
Abs. 6	Abs. 6		Abs. 6 <b>unverändert</b>
<p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p>	<p>(6) Kommt binnen drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehr-ausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p>		<p>(6) Kommt binnen drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p>
Abs. 7	Abs. 7		Abs. 7 <b>neu</b>
<p>(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder</p>			<p>(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>a. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder</p>

Mustersatzung	Rudersberger FwS 2020	Vorschlag FK Knödler	Anpassung 2021
<p>(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder</p> <p>(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.</p>	<p>(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p>		<p>b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder</p> <p>c. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.</p>
Abs. 8	Abs. 8		Abs. 8 <b>ehemals Absatz 7</b>
<p>(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.</p>			<p>(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze <b>2 bis 7</b> sinngemäß.</p>
<b>§ 19 Inkrafttreten</b>	<b>§ 18 Inkrafttreten</b>		<b>§ 18 Inkrafttreten</b>
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.		(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.